



Datenschutzrecht, IT-Sicherheit und IT-Recht

A decorative graphic consisting of seven overlapping circles in shades of light blue and purple, arranged in a grid-like pattern on the left side of the page.

Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.

Neuregelungen durch die Umsetzung der Modernisierungs-Richtlinie der EU

Seit dem 28. Mai 2022 sind die Regelungen des Umsetzungsgesetzes zur Modernisierungs-Richtlinie (Mod-RL) anwendbar. Die Mod-RL modifiziert die Richtlinie für digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen sowie die Verbraucherrechte-Richtlinie. Durch ihre Umsetzung wurden Teile des BGB und EGBGB angepasst. Die Änderungen betreffen vor allem das Widerrufsrecht und die Informationspflichten. Zudem werden neue Bußgeldvorschriften eingeführt.

Für welche Plattformen und Unternehmen gelten die Vorgaben?

Die meisten Regelungen betreffen alle Unternehmen, die Verbraucherverträge abschließen, deren Gegenstand digitale Inhalte oder Dienstleistungen sind, unabhängig von der Branche. Für Online-Marktplätze gelten noch zusätzliche Vorgaben zu Transparenz- und Informationspflichten.

Widerrufsausschluss beim Erwerb nicht auf einem Datenträger befindlicher digitaler Inhalte

Der Widerruf kann bei digitalen Inhalten vorzeitig ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen dafür hängen davon ab, ob die Inhalte entgeltlich (Geldzahlung) oder unentgeltlich („Zahlung mit Daten“) zur Verfügung gestellt werden:

Unentgeltlich (§ 356 Abs. 5 Nr. 1 BGB)

- ✓ Unternehmer hat mit der Vertragserfüllung begonnen.

Entgeltlich (§ 356 Abs. 5 Nr. 2 BGB)

- ✓ Zustimmung des Verbrauchers, dass mit der Vertragserfüllung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen wird;
- ✓ Verbraucher bestätigt die Kenntnis davon, dass sein Widerrufsrecht erlischt;
- ✓ Unternehmer bestätigt dem Verbraucher das Erlöschen des Widerrufsrechts auf einem dauerhaften Datenträger.

Widerrufsausschluss bei Dienstleistungen

Der Widerruf kann auch bei Dienstleistungen vorzeitig ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen dafür hängen ebenfalls von der Entgeltlichkeit der Dienstleistung ab.

Unentgeltlich (§ 356 Abs. 4 Nr. 1 BGB)

- ✓ Unternehmer hat die Dienstleistung vollständig erbracht.

Entgeltlich (§ 356 Abs. 4 Nr. 2 BGB)

Dienstleistung muss vollständig erbracht sein und folgende Voraussetzungen liegen vor Beginn der Erbringung vor:

- ✓ Verbraucher hat dem Beginn der Erbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich zugestimmt;
- ✓ bei Fernabsatz: Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt;
- ✓ Verbraucher bestätigt seine Kenntnis vom Erlöschen des Widerspruchsrechts.

Wertersatz

Auch die Rechtsfolgen des Widerrufs wurden für digitale Inhalte und Dienstleistungen angepasst. Bei entgeltlichen Verträgen kann unter Umständen (s.u.) ein Wertersatzanspruch des Unternehmers gegen den Verbraucher für bereits erbrachte Dienstleistungen bestehen. Hat der Verbraucher dagegen „mit Daten“ bezahlt, besteht kein entsprechender Anspruch. Für digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt wurden, ist in keinem Fall ein Wertersatz vorgesehen.

Digitale Inhalte (§ 357a Abs. 3 BGB)

- ✓ Kein Wertersatz.

Dienstleistungen (§ 357a Abs. 2 BGB)

Voraussetzungen des Wertersatzes:

- ✓ Verbraucher verlangt den Beginn der Leistung ausdrücklich vor Ablauf der Widerrufsfrist;
- ✓ Bei Fernabsatz: Übermittlung des Verlangens auf einem dauerhaften Datenträger;
- ✓ Verbraucher wurde ordnungsgemäß nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB informiert.

Informationspflichten

Die Regelung sieht auch die Anpassung und Erweiterung der Informationspflichten vor. Alle Angaben müssen klar und verständlich zur Verfügung gestellt werden.

Fernabsatzverträge	Online-Marktplätze
<i>Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 3 EGBGB</i>	<i>Art. 246d § 1 EGBGB</i>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die Pflicht zur Angabe der Faxnummer entfällt. ✓ Wenn vom Unternehmen andere Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt werden, die auf einem dauerhaften Datenträger die Korrespondenz mit dem Unternehmer sowie Datum und Uhrzeit speichern, sind diese zusätzlich zu den bestehenden Kontaktinformationen anzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wie kommen Rankings zustande (wieso bestimmte Waren, DL und DI in dieser bestimmten Reihenfolge angezeigt werden); ✓ Bei Vergleichsportalen: Information über die einbezogenen Anbieter; ✓ Hinweis zu geschäftlichen Verbindungen zwischen Anbieter und Marktplatz; ✓ Hinweis auf Unternehmer-Eigenschaft des Produkthanbieters oder auf die Nichtanwendbarkeit von Verbraucherrecht; ✓ (ggf.) Hinweis, dass dem Verbraucher keine eigenen vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Betreiber des Online-Marktplatzes entstehen; ✓ Bei Weiterverkauf von Eintrittskarten: Angabe zum ursprünglichen Preis des Veranstalters.

Digitale Produkte	Personalisierte Preise
<i>Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 EGBGB</i>	<i>Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EGBGB</i>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts. 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Hinweis auf Personalisierung der Preise durch automatisierte Entscheidungsfindung

Digitale Inhalte
<i>Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 17, 18 EGBGB</i>
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Information zur Funktionalität von Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen. ✓ (ggf.) Information zur Kompatibilität und Interoperabilität der Waren mit digitalen Elementen oder digitaler Produkte, soweit die Informationen bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Bußgelder

Ein Verstoß gegen die Informationspflichten kann Verbraucherinteressen im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen verletzen. Das Bußgeld beträgt bis zu 50.000 Euro oder bis zu maximal 4 % des Vorjahresumsatzes bzw. 2 Mio. Euro bei nicht möglicher Schätzung.

Handlungsempfehlungen

Widerrufsrecht

Die Neuregelungen betreffen vor allem die Unternehmen, die Verbraucherverträge abschließen, deren Gegenstand digitale Inhalte oder Dienstleistungen sind.

- Wenn die Unternehmen Widerrufsrecht ausschließen wollen, müssen sie die Zustimmung des Verbrauchers zu Beginn der Vertragserfüllung einholen. Dies muss ausdrücklich erfolgen und nicht konkludent. Entsprechende technische Lösung muss in die Webseite eingebaut werden (z.B. Checkbox). Entsprechende AGB-Klausel, eine vorausgewählte Checkbox, Hinweis im Bestellablauf genügen nicht.
- Für die unentgeltlichen (bzw. „mit Daten bezahlen“) Dienstleistungen und digitale Inhalte besteht kein Anpassungsbedarf.
- Der Ausschluss des Widerrufsrechts muss „auf einem dauerhaften Datenträger“ festgehalten werden. Es muss also entweder ein neues (Bestätigungs-)Prozess eingeführt werden oder die Bestätigung kann in bestehende Prozesse integriert werden. So kann z.B. in eine E-Mail mit Bestellbestätigung ein Hinweis eingebaut werden, dass der Verbraucher dem Beginn der Vertragserfüllung zugestimmt und seine Kenntnis bestätigt hat, dass er dadurch sein Widerrufsrecht verliert.

Informationspflichten

- Ggf. müssen die Kontaktinformationen überprüft und aktualisiert werden. Die Angabe der Faxnummer kann dabei gestrichen werden. Es können auch weitere Kommunikationsmittel angegeben werden, eine Pflicht zur Einrichtung von solchen ist nicht vorgesehen. Dies gilt für alle Unternehmen, die mit Verbraucher Fernabsatzverträge abschließen.
- Die Produktbeschreibungen bei digitalen Produkten oder digitalen Inhalte müssen ggf. geändert werden. Es müssen auch Angaben zur Interoperabilität und Kompatibilität gemacht werden, soweit diese wesentlich und dem Unternehmen bekannt sind (oder bekannt sein müssen). Hinweise auf das Mängelhaftungsrecht sowie die Funktionalität inkl. Schutzmaßnahmen dürfen auch nicht fehlen.
- Bei personalisierten Preisen muss über die Personalisierung informiert werden. Zu beachten ist dabei, dass die Angaben in AGB nicht ausreichen.
- Online-Marktplätze müssen ebenfalls die neuen Informationspflichten beachten und diese entsprechend technisch implementieren.